

Merkblatt Entpflichtung Gewerbe

Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke unterliegen in Österreich ebenso wie jene für private Haushalte der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO). Daraus ergeben sich für österreichische Hersteller oder Importeure gewisse Verpflichtungen.

Was sind Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke?

- Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke sind solche, die nicht für private Haushalte bestimmt und auch nicht aufgrund ihrer Art und hinsichtlich ihres Anfalls mit denen für private Haushalte vergleichbar sind.
- Bitte beachten Sie, dass für eine Zuordnung ausschließlich **das Gerät selbst** nach Funktion und Bauweise zu betrachten ist, an wen es vertrieben wird ist nicht maßgeblich. Eine aktuelle Zuordnungsliste des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) finden Sie auf unserer Homepage unter www.era-gmbh.at/index.php?id=28.

Welche Verpflichtungen ergeben sich für aus der EAG-VO betroffene Gerätehersteller?

- **Registrierung** als Hersteller (einschließlich Importeure) lt. AWG 2002 beim Umweltbundesamt
- **Meldung** der jährlich in Verkehr gesetzten Massen an Elektro- und Elektronikgeräten an das BMLFUW (jeweils bis zum 10. April des nachfolgenden Kalenderjahres)
- **Kennzeichnung** der ab 13. August 2005 in Verkehr gesetzten Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne
- **Rücknahmeverpflichtungen:** *)
 - Wenn Sie Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke **vor dem 13. August 2005** in Verkehr gesetzt haben, müssen Sie diese „historischen Altgeräte“ zumindest unentgeltlich zurücknehmen, wenn Sie im Gegenzug ein Neugerät gleicher Art/Funktion in Verkehr setzen (1:1-Rücknahme).
 - Wenn Sie Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke **ab dem 13. August 2005** in Verkehr setzen, müssen Sie diese zumindest unentgeltlich zurücknehmen.
- **Wiederverwendung oder Behandlung** der zurückgenommenen Geräte. Fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Geräte sind zu führen und einmal jährlich dem BMLFUW zu übermitteln.
- Information der Betreiber von Behandlungsanlagen für neue Elektrogerätetypen (Zerlegeanleitung)
- **Einhaltung der Stoffverbote** gem. §4 EAG-VO

Können Elektro- und Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke auch entpflichtet werden?

Ja, die ERA GmbH bietet Ihnen an im Rahmen der **Entpflichtungsvereinbarung für Elektro- und Elektronikgeräte** neben Haushaltsgeräten auch Gewerbegeräte zu entpflichten.

*) Die Rücknahme muss grundsätzlich unentgeltlich erfolgen. Wollen Sie davon abweichend für die Rücknahme ein Entgelt verlangen, muss dies im Rahmen des Verkaufs des Neugeräts mit dem Kunden vereinbart werden. Dieses Entgelt ist für die Abdeckung der Ihnen aus der Verwertung/Behandlung des zurückgenommenen Geräts entstehenden Kosten vorgesehen.

Wie werden die zu entpflichtenden Elektro(nik)geräte an die ERA GmbH gemeldet?

Sie melden die Masse (in kg) der in Verkehr gesetzten, von der EAG-VO betroffene Elektro(nik)geräte je Gerätekategorie an die ERA GmbH und bezahlen dafür ein gewichtsabhängiges Entpflichtungsentgelt. Die ERA GmbH übernimmt in weiterer Folge die Mengenmeldung an das BMLFUW und führt die gesammelten Altgeräte einer Wiederverwendung oder Behandlung zu.

Welche Entpflichtungskosten entstehen dabei?

Die ERA GmbH bietet für Gewerbegeräte einen eigenen Gewerbe-Tarif an. Die aktuellen Entpflichtungsentgelte in €/kg entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.era-gmbh.at.

Wie funktioniert die Sammlung der entpflichteten Gewerbegeräte?

Gewerbliche Geräte werden ausschließlich über die rund 100 regionalen ERA-Übernahmestellen in ganz Österreich gesammelt und übernommen (siehe Merkblatt über die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten für gewerbliche Letztverbraucher). Eine Liste der Übernahmestellen finden Sie auf unserer Homepage www.era-gmbh.at.

Welches Service bietet die ERA GmbH zusätzlich zur Entpflichtung?

- Kostenlose Registrierung beim Umweltbundesamt (auf Wunsch)
- Hilfestellung zur Einstufung der Elektrogeräte
- Kompetente Beratung telefonisch und vor Ort

Ihr Weg zur erfolgreichen Gewerbeentpflichtung:

- 1) Abschluss einer Entpflichtungsvereinbarung für Elektro- und Elektronikgeräte durch Zusendung der firmenmäßig gezeichneten ERA Verträge in 2-facher Ausfertigung sowie des ausgefüllten Stammdatenblatts (zum Download unter www.era-gmbh.at). Sollten Sie bereits eine Entpflichtungsvereinbarung mit der ERA GmbH abgeschlossen haben, genügt es ein entsprechend geändertes Stammdatenblatt zu übermitteln.
- 2) Gewichtserfassung (in kg auf 3 Kommastellen) und Einstufung der betroffenen Geräte in eine der 5 Sammel- und Behandlungskategorien nach Anhang 3 der EAG-VO.
- 3) Meldung der in Verkehr gesetzten Massen von Elektro(nik)geräten je Periode innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss mittels Meldeformular (auf monatlicher, quartalsweiser oder jährlicher Basis).
- 4) Zahlung des errechneten Entpflichtungsentgelts.

Hotline
+43-1-595 26 36-777

Fax
+43-1-595 26 36-700

E-Mail
office@era-gmbh.at

Internet
www.era-gmbh.at